

**Preisblatt der Open Grid Europe GmbH
für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen
gem. Kooperationsvereinbarung IX**

Essen, 30.11.2016

Gültig für Transporte ab 01.01.2017

1. Kapazitätsentgelte

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt (siehe ANHANG) veröffentlichten Netzentgelte sowie die Entgeltkomponenten für Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/h/d ausgewiesen. Die Entgeltkomponenten für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden in €/d angegeben und sind unabhängig von der Höhe der Kapazitätsbuchung. Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“) vom 24.03.2015 (BK9-14/608) führt Open Grid Europe GmbH für sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte Multiplikatoren bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Tages-, Monats- und Quartalsprodukt) ein. Der Multiplikator eines Tagesproduktes beträgt 1,4 (Laufzeit von 1 bis 27 Tage), der Multiplikator eines Monatsproduktes beträgt 1,25 (Laufzeit 28 bis 89 Tage) und der Multiplikator eines Quartalsproduktes beträgt 1,1 (Laufzeit 90 bis 364 Tage). Die Multiplikatoren finden Anwendung für Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.¹ Ausgenommen hiervon ist die interne Bestellung. Im ANHANG erfolgt die Darstellung der Netzentgelte für Einspeisepunkte bzw. -zonen (Entry) und für Ausspeisepunkte bzw. -zonen (Exit) mit jeweils einem einheitlichen Netzentgelt, **ohne** Berücksichtigung der Multiplikatoren für veröffentlichte Netzentgelte gemäß der BEATE-Festlegung. Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Open Grid Europe GmbH veröffentlicht.

2. Entgelt für Speicher

Entsprechend den Vorgaben der BEATE-Festlegung sind Entgelte für Kapazitäten an Speichern grundsätzlich mit einem Rabatt in Höhe von 50% bezogen auf das nach Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ermittelte Entgelt zu reduzieren. Ausnahmen hiervon gelten an Speichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet bzw. Zugang zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen. In diesen Fällen ist Open Grid Europe GmbH verpflichtet, sowohl ein nicht-rabattiertes als auch ein rabattiertes Entgelt an folgenden Buchungspunkten anzubieten, sofern der Speicherbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. Nr. 8. der Begründung der BEATE-Festlegung aufgeführten Bedingungen nachweist und eine Vereinbarung zur Einhaltung der Bedingungen gemäß der BEATE-Festlegung zwischen dem Speicherbetreiber und Open Grid Europe GmbH geschlossen ist:

¹ Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuproduktes anzuwenden. Diese Vorgabe gilt (auch teilweise) für die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung, die Umwandlung und die Kündigung von Kapazitäten.

- Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10
- Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3
- Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2
- Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL
- Haiming 2 7F
- Speicher Gronau-Epe L2

Für den Fall, dass dieser Nachweis durch den Speicherbetreiber nicht erfolgt, bietet Open Grid Europe GmbH an diesen Punkten ausschließlich ein nicht-rabattiertes Entgelt an.

Die Entgelte für frei zuordenbare Kapazität (FZK), unterbrechbare Kapazität (uK) und bedingt frei zuordenbare Kapazität (bFZK) mit Temperaturabhängigkeit sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Gasspeicher mit Zugang zu einem Marktgebiet (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	Gasspeicher mit Zugang zu mehr als einem Marktgebiet bzw. Zugang zum Markt eines Nachbarstaates (ausgedrückt in % des Netzentgeltes, das für die Buchung fester FZK zur Anwendung kommen würde)	
	Rabattiertes Entgelt	Rabattiertes Entgelt	Nicht-rabattiertes Entgelt
bFZK	45 %	45 %	90 %
FZK	50 %	50 %	100 %
uK	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (88%, 89% bzw. 90 %) * 50% ▶ 44%, 44,5 % bzw. 45%	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (89% bzw. 90 %) * 50 % ▶ 44,5 % bzw. 45%	Punktspezifischer Unterbrechungsfaktor (89% bzw. 90 %) * 100% ▶ 89% bzw. 90 %

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

3. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird von Open Grid Europe GmbH an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 7a) Kooperationsvereinbarung IX (KoV IX) von der Biogasumlage befreit. Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Biogasumlage keine Anwendung.

Die entsprechende deutschlandweite Biogasumlage finden Sie im ANHANG.

4. Marktraumumstellungsumlage

Die Marktraumumstellungsumlage wird über alle Netze bundesweit gewälzt und von Open Grid Europe GmbH an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Die Regelungen der in Abschnitt 1 erwähnten BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

5. Entgelt für unterbrechbare Kapazität

Entsprechend den Vorgaben aus der BEATE-Festlegung ist das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität punktgenau mit einem Abschlag auf das Netzentgelt zu versehen, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde. Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum der am 30.06. des Vorjahres endenden drei Jahre. Konkret werden gemäß der BEATE-Festlegung Begründung VII Ziffer 5 die maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten ins Verhältnis der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten des o.g. Betrachtungszeitraums gesetzt. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten versehen. Diese Auswertung erfolgt bei Open Grid Europe GmbH jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu. Für das Jahr 2017 werden entsprechend der BEATE-Festlegung alle Ein- und Ausspeisepunkte mit 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90% des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde. Ausnahmen davon sind folgende Ein- und Ausspeisepunkte:

- Einspeisung
 - 88% des Entgeltes für feste Kapazitäten:
Zone MND GSG

- 89% des Entgeltes für feste Kapazitäten:
Bocholtz; Bunder Tief; Dornum; Ellund; Emden EPT; Etzel (Speicher ESE),
Bitzenlander Weg 3; Friedeburg-Etzel, Bitzenlander Weg 2; Friedeburg-Etzel,
Schienenstrang, EGL; Oude Statenzijl; Speicher Breitbrunn; Speicher Epe H;
Speicher Gronau-Epe H1; Speicher Gronau-Epe L2; Speicher Krummhörn; Steinitz;
Waidhaus; Wardenburg
- Ausspeisung
 - 87% des Entgeltes für feste Kapazitäten:
Oberkappel
 - 89% des Entgeltes für feste Kapazitäten:
Ellund; Haiming 2 7F; Speicher Bierwang; Speicher Breitbrunn

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Speicher-Einspeise- und Speicher-Ausspeisepunkten wird auf Grundlage des Produktes des unter Abschnitt 2 ermittelten Speicherentgeltes sowie dem in diesem Abschnitt abgeleiteten punktgenauen Unterbrechungsfaktors bestimmt.

Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

6. Entgelt für Kapazitäten an bivalenten Punkten

Für die Kapazitäten an bivalenten Punkten zahlt der Transportkunde 100% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester Kapazität zur Anwendung kommen würde.

7. Entgelt für beschränkt zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für beschränkt zuordenbare Kapazität beträgt 90% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester frei zuordenbarer Kapazität zur Anwendung kommen würde. Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage findet keine Reduzierung statt.

8. Entgelt für untertägige Kapazitäten

Für feste untertägige Kapazitätsprodukte zahlt der Transportkunde 100% des Netzentgeltes eines Tagesproduktes. Dabei ist die Laufzeit des untertägigen Produktes unerheblich. Im Falle von unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten aus Übernominierung an Marktgebiets- und

Grenzübergangspunkten kommen die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten (vgl. Abschnitt 5) zum Tragen. Für untertägige Kapazitätsprodukte findet der in Abschnitt 1 erwähnte Multiplikator für Tagesprodukte von 1,4 Anwendung.

9. Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb

Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden an den Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechenden Marktrolle einnimmt. Das Entgelt für Messdienstleistung wird pro buchbarem Punkt erhoben und ist im Anhang aufgeführt. Das Entgelt für Messstellenbetrieb bemisst sich nach einem einheitlichen Entgelt pro buchbaren Punkt zuzüglich einem Entgelt für jeden dem buchbaren Punkt zugeordneten Gaszähler. Das Entgelt für Messstellenbetrieb berechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entgelt Messstellenbetrieb} = \text{Entgelt buchb. Punkt} + (\text{Entgelt pro Gaszähler} * \text{Anzahl Gaszähler})$$

Das Entgelt pro Gaszähler und das Entgelt pro buchbaren Punkt sind im Anhang aufgeführt. Die in Abschnitt 1 beschriebenen Multiplikatoren finden auf die Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb keine Anwendung.

10. Entgelt für Abrechnung

Ein Entgelt für die Abrechnung wird aufgrund des § 7 Abs. 2 s. 2 MsBG ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen.

11. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV IX und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV IX und § 6 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV IX erfolgt für jeden Tag mit einer Kapazitätsüberschreitung eine Abrechnung der höchsten Überschreitung des Tages multipliziert mit den veröffentlichten Tagesentgelten für feste Kapazitäten gem. ANHANG einschließlich der Entgelte für Biogasumlage sowie Marktraumumstellungsumlage.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV IX und gem. § 6 Ziff. 1 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden

Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV IX und gem. § 6 Ziff. 2 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der Open Grid Europe GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten multipliziert mit dem höchsten Stundenwert des angeforderten jedoch nicht umgesetzten Abschaltpotentials des betreffenden Gastages.

12. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 Ziff. 3, § 30 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Open Grid Europe GmbH den Transportkunden gemäß § 29 Ziff. 3 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Open Grid Europe GmbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgelts für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung innerhalb eines Gastages.

13. Abgaben

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer sind zusätzlich vom Kunden zu zahlen.

Anhang

Entgelte der Open Grid Europe GmbH

gültig ab 01.01.2017 06:00 Uhr

<u>Bezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
1. Netzentgelt für feste frei zuordenbare Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Gastag (ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren für Netzentgelte gemäß der BEATE-Festlegung)	
<u>Entry</u>	
Einspeiseentgelt	0,00936 EUR/(kWh/h)/d
<u>Exit</u>	
Ausspeiseentgelt	0,00936 EUR/(kWh/h)/d
2. Umlage Kapazitätsplattform*	< 0,00001 EUR/(kWh/h)/d
zusätzlich zu erhebende Entgelte:	
3. Entgelt für Messdienstleistung**	1,51 EUR/d
4. Entgelt für Messstellenbetrieb**	
- Entgelt pro Gaszähler	0,94 EUR/d
- Entgelt pro buchbaren Punkt	3,00 EUR/d
5. Biogasumlage***	0,00173368 EUR/(kWh/h)/d
6. Marktraumumstellungsumlage (bundesweit)	0,00036688 EUR/(kWh/h)/d

* Die Umlage ist bereits in den Entgelten enthalten.

** Die Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden an Netzanschlusspunkten erhoben, für die Open Grid Europe GmbH die entsprechenden Marktrollen einnimmt.

*** wird zusätzlich an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zu den Ausspeiseentgelten erhoben.